Muster für

**Ausbildungsverträge**

mit Auszubildenden nach dem Tarifvertrag für Auszubildende

des öffentlichen Dienstes (**TVAöD**)

**- Besonderer Teil BBiG -**

Zwischen

....................................................................................................................................................

vertreten durch: ..........................................................................................................................

Anschrift: ……………………………………………………………………………….(Ausbildender)

und

Frau/Herrn ..................................................................................................................................

wohnhaft in: ................................................................................................................................

geboren am: ................................................................................... ………….(Auszubildende/r)

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,1

Frau/Herrn...................................................................................................................................

wohnhaft in: ................................................................................................................................

- vorbehaltlich2 ...........................................................................................................................

.................................................................................................................................. - folgender

**Ausbildungsvertrag**

geschlossen:

**§ 1**

(1) Die/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf einer/s **Kauffrau/Kaufmanns für Büromanagement.**

(2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.3

**§ 2**

(1) Die Ausbildung beginnt am 01.09.2024 und endet am 31.08.2027.

(2) 1Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit. 2Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

**§ 3**

1Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 4. Mai 2020 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften der Tarifverträge für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG -, beide vom 13. September 2005, sowie den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. 2Außerdem finden die bei dem Ausbildenden geltenden Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen nach Maßgabe ihres jeweiligen Geltungsbereichs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 4**

(1) Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Ausbildenden freigestellt ist, z.B. an

..........................................................................................................................................

..........................................................................................................................................

(2) Die Anschrift der Ausbildungsstätte lautet: …………………………………………………..

………………………………………………………………………………..……………...…4

(3) Die/der Auszubildende ist verpflichtet, einen5

[ ]  schriftlichen oder [ ]  elektronischen

 Ausbildungsnachweis zu führen.

**§ 5**

1Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. 2Sie beträgt zurzeit durchschnittlich .......... Stunden täglich.5 3§ 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

**§ 6**

(1) 1Die/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 TVAöD-BBiG. 2Es beträgt zurzeit6

im ersten Ausbildungsjahr 1.068,26 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.118,20 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 1.164,02 Euro.

 3Das monatliche Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt. 4Es ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

(2) 1Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die/der Auszubildende gemäß § 17 TVAöD-BBiG eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von derzeit 400 Euro. 2Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. 3Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die/der Auszubildende ihre/seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

(4) 1Unter den Voraussetzungen des § 14 TVAöD-BBiG haben Auszubildende einen
Anspruch auf Jahressonderzahlung. 2Diese beträgt grundsätzlich derzeit 90 % des
Ausbildungsentgelts nach § 6 Abs. 1 Satz 1, das der/dem Auszubildenden für
November zusteht.

(5) 1Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den
Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die
Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten der ausbildenden Einrichtung
geltenden Regelungen sinngemäß.

 2Für die Vergütung und den Ausgleich von Überstunden und die Zeitzuschläge gelten
§ 7 Abs. 7 und 8 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 lit. a), b) und Abs. 2 TVöD (§ 8a
TVAöD-BBiG). 3Zu beachten sind ferner § 21 Abs. 2 JArbSchG sowie § 17 Abs. 7
BBiG und die Regelungen des § 8b Abs. 1b und 2b des TVAöD-BBiG.8

**§ 7**

Die/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 Abs. 1 und 3 TVAöD-BBiG. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit

vom 01.09.2024 bis 31.12.2024 10 Ausbildungstage,

vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 30 Ausbildungstage,

vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 30 Ausbildungstage,

vom 01.01.2027 bis 31.08.2027 .....Ausbildungstage.

**§ 8**

1Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TVAöD-BBiG und des § 16 Abs. 4 TVAöD-BBiG gekündigt werden. 2Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

 § 3 Abs. 2 TVAöD-BBiG:

 Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 16 Abs. 4 TVAöD-BBiG:

 Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

3Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 16 Abs. 4 TVAöD-BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. 4Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

**§ 9**7

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVAöD-BBiG).

................................................... Die gesetzlichen Vertreter

(Ort, Datum) der/des Auszubildenden:8

 (Falls nur ein Elternteil berechtigt ist, bitte vermerken)

................................................... ...................................................

(Ausbildender) (Elternteil 1)

 ...................................................

 (Elternteil 2)

................................................. ...................................................

(Auszubildende/r) (Vormund)

Nur für den Ausbildenden Stand des Vertragsmusters: März 2023

Neben diesem Ausbildungsvertrag muss keine zusätzliche Niederschrift nach dem Nachweisgesetz angefertigt werden.

1Nur auszufüllen, wenn z.B. bei Minderjährigen eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist.

2 Nur auszufüllen, wenn bzw. die Wirksamkeit des Vertrages von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden soll.

3 Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung erstellt der Ausbilder einen einzelbetrieblichen Ausbildungsplan, der auf die speziellen Gegebenheiten im Betrieb/in der Dienstelle abgestimmt ist. Der betriebliche Ausbildungsplan sollte je nach Struktur der Ausbildungsstätte und des Ausbildungsberufs mindestens Angaben über die konkreten Ausbildungsplätze, die Ausbildungsabschnitte, die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte und die zugeordneten Ausbildungszeiten enthalten. Die Pflicht zur Erstellung eines betrieblichen bzw. individuellen Ausbildungsplans ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 BBiG, wonach der Ausbildende verpflichtet ist, *„die Berufsausbildung in einer der durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.“* Vorlagen stellt die BVS auf ihrer Website zur Verfügung.

4 Sofern die Anschrift der Ausbildungsstätte von der Anschrift des Ausbilders abweicht ist hier die Anschrift der Ausbildungsstätte auszuweisen. Anderenfalls reicht ein Verweis auf die Anschrift des Ausbilders im Kopf des Ausbildungsvertrages.

5 Zutreffendes bitte ankreuzen.

6 Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG ist die Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit anzugeben.

8 Dieser Absatz ist aufgrund der Neuregelung des § 11 Abs. 1 Nr. 8 BBiG mit aufzunehmen.

8 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 Satz 1 TVAöD-BBiG maßgebende Ausbildungsentgelt.

9 Falls Nebenabreden vereinbart werden, ist auch zu regeln, dass sie gesondert kündbar sein sollen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 TVAöD-BBiG). In diesen Fällen empfiehlt sich folgende Formulierung: *„Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Ausbildungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.“* Wird keine Nebenabrede vereinbart, ist dieser Paragraph zu streichen.

10 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, ist dieser aufzufordern, die zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen (§§ 1829, 1915 BGB).